

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/ Bad Hönningen/ Hammerstein

Aufgrund des § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.11.2020 und mit Genehmigung der Kreisverwaltung Neuwied als der nach § 5 KomZG zuständigen Behörde folgende Verbandssatzung des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/ Bad Hönningen/ Hammerstein erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Bad Hönningen und die Ortsgemeinden Rheinbrohl und Hammerstein bilden einen Zweckverband im Sinne des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Rheinbrohl/ Bad Hönningen/ Hammerstein“. Er hat seinen Sitz in Bad Hönningen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Tarifbeschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Kindergartenzweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kindergartenzweckverband Rheinbrohl/ Bad Hönningen/ Hammerstein“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Kindergartenzweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Kindergartenzweckverband im Verbandsgebiet derzeit drei Kindertagesstätten (***Casa Viva, Casa Feliz und St. Suitbert***) in der **Bau- und Betriebsträgerschaft** und die Kindertagesstätte ***St. Peter und Paul*** in Bad Hönningen in der **Bauträgerschaft**. Diesbezüglich wird auf die Vereinbarung zwischen dem Kindergartenzweckverband und der Stadt Bad Hönningen vom 01.10.2020 verwiesen. Der Kindergartenzweckverband tritt folglich an die bisherige Stelle der Stadt Bad Hönningen. Lediglich die Kosten und Erlöse aus den Investitionen im Bereich des Grundvermögens bleiben in der Zuständigkeit / Verantwortung der Stadt Bad Hönningen. Eine zukünftige Übernahme der Betriebsträgerschaft durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist ebenfalls möglich.

Die Anzahl und Struktur der Einrichtungen richten sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Landkreises Neuwied als örtlichem Jugendhilfeträger.

- (2) Der Kindergartenzweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem Kindertagesstättengesetz, der Datenschutzgrundverordnung und aller anderen gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes sowie dieser Verbandsordnung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Kindergartenzweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat bis zu drei Stellvertreter/innen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus **vierzehn** von den Räten der Verbandsmitglieder gewählten VertreterInnen und aus der/dem von den VertreterInnen gewählten **VerbandsvorsteherIn**.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über **mindestens eine Vertreterin oder Vertreter** in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verteilung der **übrigen elf Vertreterinnen oder Vertreter** erfolgt entsprechend des Verhältnisses der Anzahl der Kinder aus den Meldebereichen der Verbandsmitglieder in den o. g. Kindertagesstätten, und zwar wie folgt:
1. Es wird ein Zuteilungsdivisor bestimmt, indem die Gesamtzahl der gemeldeten Kinder durch die zu vergebenden Stimmen (11) geteilt wird.
 2. Nun erfolgt die Gegenrechnung: Gesamtzahl der gemeldeten Kinder geteilt durch den Zuteilungsdivisor.

Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet.

Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Stimmrechtszuteilungen, so entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Bei dem nun ermittelten Ergebnis ist zu unterscheiden:

- a. Entfallen genauso viele Sitze auf die Verbandsmitglieder, wie Stimmen zu vergeben sind, werden die Stimmen entsprechend vergeben.

- b. Entfallen mehr Sitze auf die Verbandsmitglieder als Stimmen zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass genauso viele Sitze auf die Verbandsmitglieder entfallen, wie Stimmen zu vergeben sind.
 - c. Entfallen weniger Sitze auf die Verbandsmitglieder als Stimmen zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so herab zu setzen, dass genauso viele Sitze auf die Verbandsmitglieder entfallen, wie Stimmen zu vergeben sind.
- (4) Als Meldezeitpunkt für die Anzahl der Kinder aus den Bereichen der Verbandsmitglieder ist der 01.09. des Jahres ausschlaggebend, in dem konstituierende Sitzung des Kindergartenzweckverbandes stattfindet.

Eine Neuverteilung der Stimmen innerhalb der Wahlperiode findet grundsätzlich nicht statt.

- (5) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder sofern eine wesentliche Änderung (z.B. durch Aufnahme oder Austritt eines Mitglieds in den Kindergartenzweckverband) eintritt bzw. in absehbarer Zeit eintreten könnte, hat eine Neuverteilung entsprechend den o. g. Maßstäben zu erfolgen.
- (6) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch so viele Vertreter ausgeübt, wie nach Abs. 2 und Abs. 3 Stimmen auf es entfallen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung wird die Verbandsversammlung entsprechend den Regelungen in Absatz 1 und 2 neu gewählt.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung einer Wahlzeit unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Kindergartenzweckverbandes dies beantragt oder der/die VerbandsvorsteherIn es unter Angaben des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Kindergartenzweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

- (2) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
- Verfügung über das Verbandsvermögen bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,00,
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, grundsätzlich auf der Grundlage von Vergleichsangeboten, bis zu einer Wertgrenze von € 20.000,00 im Einzelfall. Über Aufträge, die ein Volumen von € 10.000,00 überschreiten, ist die Verbandsversammlung zu unterrichten,
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien,
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (4) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

Es wird folgender Ausschuss gebildet: Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: Drei Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltsführung

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihrer Tätigkeit eingeführt.

§ 9a Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten der/die VertreterInnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und an Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 20,00.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Ausschussmitglieder werden vom Kindergartenzweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 11 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartenzweckverbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstr. 1, 53557 Bad Hönningen geführt.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kindergartenzweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (DOPPIK) geführt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Kindergartenzweckverband erhebt getrennt für jede Einrichtung zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge, insbesondere die Zuschüsse Dritter, Teilnahmebeiträge, Ausgleichsbeiträge, Ausgleichsleistungen für Sozialstaffelausfälle usw. nicht ausreichen.
- (2) Die jährliche Verbandsumlage je Einrichtung wird auf Basis der Kinderzahl je Gemeindemitglied, die die Kindertagesstätte am 30.09. des Vorjahres besucht haben, unabhängig davon, welches Angebot der Kindertagesstätte in Anspruch genommen wird, bemessen.
- (3) Das Eigenkapital wird entsprechend der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum 30.06. des laufenden Jahres in deren Bilanzen ausgewiesen.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandsordnung bedarf unbeschadet der Regelung des § 6 des KomZG der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Sofern erforderlich bedarf es zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes neben einer Satzungsänderung auch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kindergarten Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Kindergarten Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Kindergarten Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Kindergarten Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Zuge der Aufgabenrückübertragung auf die Gemeinde erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen kostenfrei zurück.
- (4) Bei Auflösung des Kindergarten Zweckverbandes mit entsprechender Aufgabennachfolgeregelung auf die Verbandsgemeinde geht das zur Aufgabenwahrnehmung erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen kostenfrei in das Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Hönningen über.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Kindergarten Zweckverband ist zu beachten, dass eine Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange dieses zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 17 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Verbandsversammlungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie der Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 11.08.2010 außer Kraft.

Bad Hönningen, den 29. Dezember 2020

Reiner W. Schmitz
(Verbandsvorsteher)

Festgestellt:

Neuwied, den 19.01.2021

Kreisverwaltung Neuwied

Im Auftrage

Person-Fensch

Ausgefertigt:

Bad Hönningen, den 28.01.2021

Reiner W. Schmitz

Verbandsvorsteher

HINWEIS:

Gemäss § 7 KomZG i.Vm. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Verbandsordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsverwaltung des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/ Bad Hönningen, Hammerstein, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 28.01.2021

Kindergartenzweckverband Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein

Reiner W. Schmitz
(Verbandsvorsteher)